Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 21

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protokoll

der

Ord. Delegiertenversammlung Schweiz. Wewerbevereins

Schweiz. Getverbevereins Sonntag den 16. Juni 1895 im Rathaussaale in Biel.

(Fortfetung).

Die Vorstände und Mitglieder gewerblicher Vereine, sowie auch Gewerbetreibende, welche außerhalb solcher stehen, sollen sich bemühen, die Organisation, den Bestand und das Material dieser Anstalten kennen zu lernen, um über die Art und Weise der Vermehrung der Sammlungen und über anderweitige Thätigkeit berechtigte Wünsche auszusprechen.

Im Schoße der gewerblichen Bereine sollte das Trattandum: "Wie können wir uns die Institution der Gewerbemuseen und anderer gewerblicher Bildungsanstalten zu Nutzen
ziehen?" öfters als bis anhin zur Besprechung kommen. Es dürfte ratsam sein, in jedem gewerblichen Berein ein Mitglied oder eine Kommission mit der Behandlung dieser Angelegenheit speziell zu betrauen.

2. Da es nicht möglich und ber finanziellen Kräftezeriblitterung halber auch nicht thunlich ift, an jedem Ort gewerbliche Sammlungen ober Gewerbemuseen zu errichten, so ift Fürsorge zu treffen, dieselben den Gewerbetreibenden allerwärts leicht und billig dienstbar zu machen.

die Thätigkeit ihrer Anftalten bekannter und baburch populärer

zu machen. Bei periodischen Ausstellungen einheimischer und ausländischer Produkte, bei Neuanschaffungen, Arbeitsproben von Maschinen und Materialien dürfte eine vermehrte Bekanntmachung durch die Presse und an die Vereine förderlich sein.

Die Presse sollte einerseits durch die Gewerbemuseums= leiter, anderseits durch die gewerblichen Berbande dazu bewogen werden, diesem Thätigteitsfeld vermehrte Ausmerksam= keit zu schenken.

Die Gewerbemuseen und beren Leiter sollen sich um die gewerblichen Kräfte ihres Kantons oder Landesteiles kummern und durch Fühlung mit den Gewerbetreibenden die guten Beziehungen zum Gewerbemuseum fördern.

4. Die Gewerbemuseen sollen ben Centralpunkt bes gewerblichen Bildungswesens eines Kantons ober Landesteiles sein. Mit den Handwerker= und Zeichnenschulen sollen sie in engstem Kontakt stehen, derart, daß den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muster= und Bibliothekmaterial genau bekannt ist, und zu Schul= und Selbstbildungszwecken in möglichst entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wird. Auch ist soweit thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß für die genannten Schulen möglichst zweckmäßige und unsern schweizerischen Verhältnissen entsprechende Lehrmittel erstellt werden, die dann je nach Bedürsnis zu billigem Preise von den Gewerbemuseen bezogen werden können.

Auch die Lehrerschaft der Primars, Mittels und höheren Schulen sollte für die Gewerbemusen und deren Inhalt und Thätigkeit in vermehrtem Maße interessiert werden, um ihrerseits die Wichtigkeit und Nüplichkeit dieser Geschmack bilbenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.

- 5. Die Berücksichtigung des Kleingewerbes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen, die Erhebungen und Bestanntmachungen über Rohs und Hilfsmaterialien, Wertzeuge und Hilfsmaschinen sollte an den Gewerbemuseen nicht zu gunsten des sog, hohen Kunstgewerbes zurücktreten.
- 6. Der vermehrten Berwertung und Bekanntmachung ber einheimischen Produkte bes Gewerbesteißes können die Gewerbemuseen, in Berbindung mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden erheblich Borschub leiften.
- 7. Gine engere Berbindung der Gewerbemusen der Schweiz in Beziehung auf Vereinbarungen über die Arbeitsprogramme dürste förderlich sein. Ueber die Jahresthätigkeit dieser Anstalten wäre ein gemeinsamer Bericht von großem Interesse; ebenso wäre ein von allen Gewerbemuseen zussammengefaßter Katalog ihrer Sammlungen, Muster und Modelle, Vorlagen und Tertwerke, Adrehbücher und anderem Hilfsmaterial zu vermehrter und erweiterter Rusbarmachung dieser Objekte dienlich.

II. Die Frage der Arbeitslofen Berficherung.

Referat, gehalten von Hrn. Großrat Jaques Bogt von Basel in der Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins am 16. Juni 1895.

In ber schweiz. Bolksabstimmung vom 3. Juni 1894 wurde mit rund 308,000 gegen 75,000 Stimmen das Initiativbegehren betr. "Recht auf Arbeit" verworfen. Unter den 75,000 für das Recht auf Arbeit votierenden Bürgern gab es gewiß eine große Anzahl solcher, welche von der praktischen Undurchführbarkeit des Begehrens überzeugt waren, die aber durch ihre bejahende Stimmgebung ihren Willen kund thun wollten, daß von Bundes wegen gegen die Arsbeitslosigkeit etwas gethan werde. In diesem Sinne ist denn auch das Begehren von eidgenössischen Behörden aufsgesaßt worden.

Schon vor der Bolksabstimmung hatte der Bundesrat der Bundesversammlung den Antrag gestellt, auf das "Recht auf Arbeit" nicht einzutreten, dagegen die Frage zu prüfen: Ob und in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschulderer Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.

Anch nach bem benkwürdigen 3. Juni hielt ber Bundesrat an biesem Antrage fest, und die eidgenössischen Räte beschlossen, in der bom Bundesrate angeregten Weise auf die Arbeitslosenfrage einzutreten.

Zur Förberung ber Angelegenheit hat er sich alsdann an die Regierung, die Vertreter der Industrie, des Gewerbes und der Arbeiter gewandt, um ihre Meinungen und Wünsche über das in Frage stehende Problem der Arbeitslosigkeit zu vernehmen. Neben anderm ist auch das heutige Reserat eine Folge davon.

Meine Herren!

Die Arbeitslofigkeit wird heute ziemlich allgemein als ein ernstliches soziales Uebel anerkannt. Sie ist geradezu zum Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion geworden. In ihr findet die wirtschaftliche Mister unserer Tage den eigentlichen Ausdruck.

Die Arbeitslofigkeit ist eine mit unsern mobernen wirtsschaftlichen Berhältnissen berknüpfte Erscheinung, auf beren Beseitigung man nicht ernstlich genug bebacht sein kann. Die Ursachen des Uebels liegen offen zu Tage. Zunächst sind es die verschiedenen Saisonarbeiten, mit beren Beendigung jeweilen eine größere Zahl von Arbeitern ihre gewohnte Beschäftigung verlieren.

Diese Art ber Arbeitslosigkeit spielt hauptsächlich in unsern Städten eine hervorragende Rolle.

Da find es die unberechenbaren Fluktuationen des Wirtsschaftslebens überhaupt, welche von Zeit zu Zeit balb in

bieser, balb in jener Branche Arbeiter überscüssig machen und um ihren Berdienst bringen. Die periodisch auftretenden Stockungen der Produktion, hervogerrufen durch den infolge verschiedener Ursachen mangelnden Absatz der Waren, erzeugen unfreiwillige Arbeitslosigkeit. Durch die Berbesserung der Arbeitsmethoden, Ginstellung neuer Maschinen 2c. werden selbst in Perioden lebhafter wirischaftlicher Thätigkeit Arbeiter überscüssigig. (Fortsetzung folgt.)

Bericiedenes.

Schweiz. landw. Ausstellung in Bern. (Mitgeteilt.) Die Schweizer. Gifenbahnen gewähren für fämtliche Ausstellungsgegenstände, auch für Tiere, welche von der Ausstellung an ihre Abgangsstation zurudgehen, frachtfreien Rücktransport. Um dieser Bergünstigung teilhaftig zu werden, bedürfen die Aussteller eines sogenannten Zulassungsscheines, mit ber Bestätigung des Ausstellungstomites, daß die betreffenden Objekte für die Ausstellung bestimmt find. Diefer Schein ift ichon für ben hintransport auf ber Abgangs: station dem Frachtbriefe beizulegen. Zu dem Ende werden in den nächsten Tagen den Ausstellern vom Beneraltoms missariat aus die betreffenden Zulassungsscheine zugestellt. Dieselben find nach Untunft ber Ausstellungsgegenstände in Bern bem Generalkommiffar zur Abstempelung vorzuweisen und gelten fobann, infofern bie Objette unverfauft geblieben find, als Ausweis für bie Berechtigung gu frachtfreiem Rücktransport.

Diesenigen Maschinen, welche zum Zwecke ber Inbetriebs setzung montiert und zusammengekuppelt werden sollen, müssen bis zum 25. August auf dem Ausstellungsplatz eingeliefert sein: Pflüge, Eggen, Pferdehacken, Walzen 2c., für welche die Aussteller eine Probe verlangen, müssen bis 1. September an die Adresse des Herrn v. Müller, in Hofwyl, Station Bollikofen, eingesandt werden — die andern Maschinen und Geräte, welche nur der einfachen Einreihung und Aufstellung bedürfen, müssen bis zum 7. September eingeliefert werden.

Es wird schon jest barauf ausmerksam gemacht, baß bas Ausstellungskomitee sehr streng an den festgesesten Einlieferungsfriften halten wird und sich vorbehalten muß, zu spät einlangende Sendungen nicht mehr zu berücksichtigen und eventuell den Aussteller für das ihm laut Anmeldeschein zufallende Plazgeld gleichwohl zu belangen.

Alle nähern Mitteilungen werden den Tit. Ausstellern persönlich zugestellt und der Beachtung empfohlen.

Patentwesen. Das 10,000. Patent wurde vor einigen Tagen beim eidgenösstichen Amt für geistiges Gigentum eingetragen. Das erste Patent wurde eingetragen im Jahre 1888 und ist heute noch in Kraft. Sind auch von den bis jetzt publizierten 9623 schon 56 Proz. erloschen, so sind von dem ersten Tausend noch 16 Prozent in Kraft. Die Patente werden in 116 Klassen eingeteilt; am stärtsten sind: Klasse 12 (Bentilation, Heizung, Wasserleitung) und Klasse 4 (Uhrenindustrie) mit je 300, Klasse 95 (Wotoren) und 112 (Transportmittel) mit je 200 gültigen.

Jungfraubahn. Die am 29. und 30. Juli auf der kleinen Scheidegg vereinigt gewesene wissenschaftliche Kontomission für die Jungfraubahn beschloß zur genauen Fizierung des gesamten Traces von der Eigergletscher-Station bis zum Jungfraugipfel die triginometrischen und photogrametrischen Aufnahmen unverzüglich unter Leitung von Professor Koppe aus Braunschweig und Ingenieur Imfeld in Angriff zu nehmen, für das erste Teilstück Scheidegg-Eigergletscher nach Erstellung der Kostenberechnung den Bau im Frühling in Angriff zu nehmen, ferner die Preisausschreibung für elektrische Einrichtungen, Oberbau (Zahnstange) und Rollmaterial zu kombinieren und hiefür Preize im Gesamtbetrag von Fr. 20,000 auszusetzen. Die Details sämtlicher Preisausgaben werden demnächst publiziert; vorläusig wurden die grundsätlichen Normen hiefür ausgestellt. Die zur Versügung